

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Preis pro Nummer 6 Pfg. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Heibitzsdorf, Herzogswalde mit Sauberg, Hähnndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müllitz-Roitzsch, Ranzig, Reuthen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberermsdorf, Rehersdorf, Röhersdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sanddorf, Schanewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsahl, Spechtshausen, Tauschheim, Unterndorf, Weistroppe, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

No. 33.

Dienstag, den 24 März 1908.

67. Jahrg.

Montag, den 30. d. Mts.,
vormittags 1/2 12 Uhr

findet im Sitzungszimmer der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei öffentliche

Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, am 19. März 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Freitag und Sonnabend den 27 und 28 dieses Monats, werden die **Kanzleiräume der königlichen Amtshauptmannschaft** wegen Reinigung derselben geschlossen. An beiden Tagen werden nur dringliche Geschäfte erledigt. Die Hauptkassantur fällt am 28. d. Mts. aus.

Weissen, am 19. März 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Staats-Einkommen- und Ergänzungsteuer betreffend.

Nachdem das diesjährige Einkommen- und Ergänzungsteuer-Kataster für die Stadt Wilsdruff eingegangen ist, werden in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 einem jeden Beitragspflichtigen dieser Stadt die Steuerklassen, in welche er eingeschätzt ist, sowie die Beträge der von ihm zu entrichtenden Steuern mittels verschlossener Zettel, in welchen zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation enthalten ist, bekannt gemacht werden.

Diesemjenigen Beitragspflichtigen, welche vorerwähnte Zettel nicht behändigt werden können, haben sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses in der hiesigen Stadtkasseneinnahme zu melden.

Politische Handspan.

Deutsches Reich.

Wilsdruff, den 23. März.

Prinz Joachim Albrecht von Preußen

dessen bevorstehendes Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verschiedentlich kommentiert worden sei, soll, wie die „M. pol. Korr.“ erfahren haben will, wegen Ankaufs einer großen Besitzung südlich der Mainlinie in Unterhandlung treten, wo er später dauernd zu leben gedenkt. Der Prinz beabsichtigt, den Namen eines Grafen von Kamenz anzunehmen und wolle nach seiner Verheiratung mit der Baronin Liebenberg, die im Auslande erfolgen soll, auch das aus der Mainzer Theaterzeit des früheren Fräulein Sulzer stammende Kind adoptieren. Diese Absichten des Prinzen würden früher oder später in irgend einer Form der Sanktion des kaiserlichen Familienrats bedürfen. Wie die „M. pol. Korr.“ weiter wissen will, dürfte der Prinz auf besonderes Entgegenkommen solchen Wünsche gegenüber kaum rechnen. Mehr noch als von der militärisch ausschlaggebenden Stelle werde von einer hochstehenden fürstlichen Frau die eigenartige Neigung des jungen Prinzen gemißbilligt und sein Tun, als der Würde des preussischen Hofes nicht entsprechend, verurteilt. Das Fehlen des Prinzen, das den äußeren Anlaß zum Aufgeben der militärischen Laufbahn geben soll, habe sich Prinz Joachim Albrecht nicht, wie anderweitig gemeldet wurde, in Südafrika zugezogen. Es stamme schon aus der Zeit, als der Prinz Kompagniechef im Augusta-Regiment war. Als Bataillonskommandeur im Alexander-Regiment sei dann der prinzipale Major verschiedentlich sogar kaum imstande gewesen, bei Vorbeimärschen von Ehrenkompagnien die Truppe zu Fuß zu begleiten, zu fotografieren, wie der militärische Fachausdruck lautet.

Zum Tode des Hauptmanns Glauning in Kamerun

liegt jetzt endlich — 36 Stunden nachdem der Berl. Lokal-Anz. den Tod mitteilen konnte — eine amtliche Meldung vor. Sie lautet: Um die bevorstehenden Arbeiten der Grenzkommission an der deutsch-englischen Westgrenze Kameruns zu ermöglichen, mußten die dort wohnenden kriegerischen Stämme zur Anerkennung der Oberhoheit des Deutschen Reiches gebracht werden. Infolgedessen war Major Bader, der Kommandeur der Schutztruppe von Kamerun, auf Befehl des Gouverneurs am 28. Oktober 1907 mit der 6. Kompagnie von der Küste aufgebracht, um im Verein mit der 2. und 4. Kompagnie die Gebiete längs der deutsch-englischen Grenze zu durchqueren und zu befrieden. Das Hauptlingsdorf von Alkafim wurde am 19. Dezember ohne Kampf besetzt. Dann er-

hielt die 4. Kompagnie, welche aus dem Bataillon des Expeditionskorps auswich, den Auftrag, das Alkafim-Gebiet und die nördlich und nordwestlich von dem Bantjo-bekir liegenden Gebiete unter Verwaltung zu nehmen. Die 6. und 2. Kompagnie folgten die Expedition in das westliche Grenzgebiet am 10. März fort. Hierbei war in 5. März nach siegreichem Gefecht gegen die Hauptmann Glauning, der Führer der zweiten Kompagnie und Chef des Bezirks Kamerun, gefallen.

Unglaublich, aber wahr!

Erst vor kurzem ging die Mitlung durch die Presse, daß das Landgericht in Breslau Reproduktionen von anerkannten Kunstwerken für „unzüchtig“ erkannt hatte. Durch ein jetzt rechtskräftig gewordenes Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts in Breslau sind, wo sie betroffen werden, zu beschlagnahmen und zu „vernichten“: 1. die Reproduktionen von rund 30 Skulpturen bezw. Gemälden, deren Originale teils im Louvre, teils im Luxemburg-Palais in Paris ausgestellt sind, 2. von Professor Reinhold Begas, „Knabe mit Urne“, „Mädchen und Knabe“ und „Centaur und Nymphe“. In demselben Atemzuge führt das Urteil dann mehrere sogenannte „Exilarien“ auf, die dummgemeine Joten enthalten und deren Inhalt auch nicht andernfalls wiedergegeben ist. Alle diese Darstellungen, Louvre, Begas und zotige Karten bringen Breslauer Richter und Akteure unter einen Hut: „Sie verletzen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung.“ So geschähen im Deutschen Reich im 20. Jahrhundert!

Eine Prügelzene

in der Kirche von Böllersbach (Baden)

schildert der „Mittelbadische Kurier“: Die Empore der rechten Seite der Kirche, wo nach einem zwischen dem Pfarramt und der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag die über 19 Jahre alten Burschen ihren Platz haben, erhielt an jenem Sonntag ohne besondere Veranlassung den Besuch des Ortsgeistlichen. Dieser hohe Herr beorderte und schlug die Burschen, daß es eine Art hatte. Besonders einer bekam hageldichte Schläge der tausenden Hand. Zwei Tage war er bettlägerig und mußte dann den Arzt aufsuchen. Der Herr Pfarrer hatte vor dieser Prozedur — da er wohl gleiches für gleiches voraussetzte — seine Brille abgelegt, er hatte sich jedoch verrechnet. Die Burschen bekehrten sich gefast. Sie konnten daher die Dinge ruhig der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung unterbreiten. — Ein Kommentar hierzu ist wohl überflüssig.

Aus dem „roten“ Großherzogtum.

Aus dem Großherzogtum Hessen ist schon manches unerfreuliche Stückchen von befreundeten Verhältnissen des Fürsten und seiner obersten Räte zur

Die erste Hälfte des Einkommens, sowie des Ergänzungsteuerbetrags ist am 30. April dieses Jahres

zu entrichten.

Dabei machen wir noch darauf aufmerksam, daß der einzuschickende Reklamationen ungeachtet die Steuerbeträge vorbehaltlich späterer Nachschau abzurufen sind. Hilfsstabeln zur Berechnung der Einkommen- und Ergänzungsteuerbeträge hängen in der Hausflur des Rathauses aus.

Wilsdruff, am 21. März 1908.

Der Stadtrat.
Kahlenderger.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Rittersgutsbesizers **Wolfgang Caspar von Schönberg-Bötting auf Altanneberg** wird, nachdem der in den Vergleichstermin vom 13. Januar 1908 angeordnete Vergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 15. Januar 1908 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Wilsdruff, den 14. März 1908.

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung, Naundorfer Revier.

Kohlke's Gasthof zu Naundorf, Montag, den 30. März 1908,

vorm. 10 Uhr: 126 h und 224 w Stämme, 268 h und 85 w Klöber, 955 w. Derb- und 1290 w. Reisstangen, 0,5 rm h. und 3 rm w. Rutzbeite, 21 rm w. Rutzbeite, 23,5 rm h. und 64 rm w. Brennweite, 11 rm h. und 47 rm w. Brennweite, 22,5 rm h. und 11 rm w. Zäken, 56 rm h. und 106 rm w. Kette, 181 rm w. Stöcke; Schlag. Durchforstungs- und Einzelbölder in Abt. 10, 11, 15, 18, 29, 36, 40, 41, 42, 45, 46, 48 bis 51.

Kgl. Forstrevierverwaltung Naundorf u. Kgl. Forstrentamt Tharandt.

Sozialdemokratie mitgeteilt worden. Mit übertrieben werden aber jene Vorkommnisse durch einen neuen Vorfall, der jetzt von der liberalen „Offenbacher Zeitung“ unter der Spitzmarke „Im Namen des Großherzogs“ wie folgt mitgeteilt wird:

Das Großh. hiesige Amtsgericht in Dieburg hat einen Nebokteur der „Staatsbürger Provinzial-Zeitung“ (Zentrumblatt) in eine Geldstrafe von 20 Mark verurteilt, weil er in einer ihm zugegangenen kurzen Korrespondenz die Behauptung aufgestellt hatte, der sozialdemokratische Männergesangsverein II im benachbarten Münster habe am Geburtstage des Großherzogs eine festliche Veranstaltung, bei welcher es sich um die Feier des landesherrlichen Geburtstages gehandelt haben soll!

Dieses „im Namen des Großherzogs“ gefälschte Urteil wird kurz folgendermaßen begründet: Es ist festgestellt, daß der Männergesangsverein sich zur sozialdemokratischen Partei bekannt und einen Familienabend mit Konzert veranstaltet hat. Durch die Behauptung des Angeklagten, das Fest habe der Feier des landesherrlichen Geburtstages gegolten, ist tatsächlich eine gewollte beleidigende Wirkung erzielt worden:

„Denn es wird durch diese Behauptung den Mitgliedern, und insbesondere dem Vorstande dieses Vereins, den Privatklägern, welche diesen Abend veranstaltet haben, die Freigabe und Vereinnahmung wesentlicher parteipolitischer Grundzüge nachgesagt, das ist aber als Beleidigung, als eine gegen die Ehre anderer gerichtete vorläufige Beleidigung, die im Bewußtsein des beleidigenden Charakters abgegeben worden ist, aufzufassen.“

Soweit ist es also im „roten“ Hessen bereits gekommen. „Im Namen des Großherzogs“ erklärt ein Gerichtsbescheid es für eine Beleidigung, wenn den Mitgliedern eines sozialdemokratischen Gesangsvereins nachgesagt wird, sie hätten den Geburtstag des Landesherren in festlicher Weise begangen. Anders ausgedrückt heißt dieses Urteil, wie die „Offenb. Ztg.“ sehr richtig bemerkt:

„Wir, Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein, erklären es für ein Vergehen gegen die §§ 185 und 186 des St.-G.-B., wenn man von einem Sozialdemokraten behauptet, er hätte unseren Geburtstag feierlich begangen.“

Das ist wohl das Aergste, was sich in Deutschland eine Behörde in Verkennung des Wesens der Sozialdemokratie bisher geleistet hat. Das Schöffengericht in Dieburg macht sich mit diesem Urteil geradezu zum Beschützer antidynastischer und antimonarchischer Ideen und stellt sich in schärfster Gegensatz zu den staatsverhaltenden Kräften. Offenbar wird die Berufungsinstanz dem Schöffengericht die Augen über das Verfehlte seines Urteilspruches offen.

Ausland.

Ein interessanter Mann.

Der britische Schatzkanzler, Mr. Asquith, Campbell-Bannermans präsumptiver Erbe und schon heute der Vertreter des Premier, der künftige Leiter der britischen Politik, wird an dem Tage, da Campbell-Bannermans seinen bevorstehenden Rücktritt zur Tat macht, die höchsten Stellen einer Laufbahn erklimmen, die in England kaum